

durchsetzte Wirtschaftsordnung aufrecht zu erhalten. Da diese alte Ordnung mit den Lebensinteressen der breiten Massen des russischen Volkes in schärfstem Widerspruch stand, so gerieten die Angehörigen und Vertreter der benachteiligten Volkskreise dauernd in einen Konflikt mit den damaligen Strafgesetzen. Die zaristische Regierung bediente sich deswegen im Kampfe mit der heraufziehenden Revolution nicht nur der Mittel und der Einrichtungen des regulären, in den äußeren Formen dem europäischen Vorbild angepaßten Strafprozesses, sondern bekämpfte die Revolutionäre im Verwaltungswege und im außerordentlichen Verfahren mit drakonischen Maßnahmen aller Art.

Als nun im Oktober 1917 die politische Macht unter der Führung der Kommunistischen Partei zunächst in den Hauptstädten auf die Sowjets der Soldaten, Arbeiter und Bauern überging, da stand es für den geistigen Führer dieser Bewegung Lenin fest, daß die proletarischen Organe, die ihnen zugefallene Macht nunmehr mit allen Mitteln staatlicher Strafgewalt schützen mußten. Diese Auffassung Lenins entsprach durchaus dem Willen der in Bewegung befindlichen Massen des russischen Volkes. Im Gegensatz zu der russischen Märzrevolution von 1917, die dem Zarismus als Regierungsform ein Ende bereitete, aber den Gerichtsapparat des alten Staates im wesentlichen bestehen ließ und auch die Gesetze des alten Staates zur Anwendung brachte, zerriß die Oktoberrevolution von 1917 das alte Recht und zertrümmerte die Einrichtungen, die zu seinem Schutze bestanden. Die proletarische russische Revolution erfüllte auf dem Gebiete des Rechts vollkommen das, was Ferdinand Lassalle seinerzeit als das wesentliche einer Revolution bezeichnet hatte: die Revolution zerbricht das gesamte öffentliche Recht des alten Staates.

Auf dem Gebiete des Strafrechts äußerte sich dieses Prinzip sehr bald in der Verordnung vom Gerichtswesen, die in der Gesetzessammlung der Arbeiter- und Bauernregierung Nr. 4 Artikel 50 vom 24. 11. 1917 veröffentlicht wurde. Unter Ziffer 1 dieses Dekrets verkündete ein Beschluß des Rates der Volkskommissare, daß die bestehenden ordentlichen Gerichte: die Bezirksgerichte, die Appellationsgerichte und der dirigierende Senat mit allen seinen Departements, die Militär- und Marinegerichte aller Bezeichnungen aufgehoben und durch Gerichte ersetzt werden, die auf den Grundlagen demokratischer Wahlen zu bilden sind. Dagegen wurde das Institut der Friedensrichter als Ausgangspunkt für das örtliche Volksgericht genommen. Das Volksgericht wird von den Räten auch nach demokratischen Wahlen geschaffen (Ziffer 2). Die Institutionen der Untersuchungsrichter, der Staatsanwaltschaft und die Advokatur werden aufgehoben (Ziffer 3). Jeder unbescholtene Bürger ohne Unterschied des Geschlechts wurde als Verteidiger zugelassen. Hinsichtlich der Strafurteile wurden die Ortsgerichte

angewiesen, die Gesetze der abgesetzten Regierungen nur soweit anzuwenden, als sie durch die Revolution nicht aufgehoben sind und sie dem Revolutionsgewissen und dem revolutionären Rechtsbewußtsein nicht widersprechen (Ziffer 5). In einer Anmerkung wurde hinzugefügt, als aufgehoben gelten alle Gesetze, die den Dekreten des Zentral-Exekutiv-Komitees der Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten, sowie den programmatischen Mindestforderungen der russischen sozialdemokratischen (die Kommunisten bezeichneten sich damals noch als russische sozialdemokratische Arbeiter-Partei (Bolschewiki, Mehrheitler) und der sozialrevolutionären Partei (Linke) widersprechen.

Zur Bekämpfung der gegenrevolutionären Kräfte werden zwecks Ergreifung von Maßnahmen zum Schutze der Revolution und ihrer Errungenschaften, sowie zur Entscheidung der Sachen betreffend den Kampf gegen Marodeure und Räuber, gegen Sabotage und andere Mißbräuche der Händler, Gewerbetreibenden, Beamten und anderer Personen revolutionäre Arbeiter- und Bauerntribunale eingesetzt, die aus einem Vorsitzenden und 6 von den Gouvernements- oder städtischen Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten gewählten zeitweiligen Beisitzern sich zusammensetzen. Für die Voruntersuchung in diesen Sachen werden bei den Räten Untersuchungskommissionen gebildet (Ziffer 8). Durch diese Maßnahmen war eine Art revolutionäres Freirecht geschaffen und zugleich die erste Institution, um dieses revolutionäre Recht zu verwirklichen. Sehr bald stellte sich das Bedürfnis heraus, diese ersten Vorschriften zu ergänzen. Das Dekret vom Gerichtswesen Nr. 2, Gesetzessammlung Nr. 26, Artikel 420 brachte ähnliche Bestimmungen über die Gerichtsverfassung. Es setzte u. a. eine oberste Gerichtskontrolle ein und regelte weiter Verfahren und Zuständigkeit. Ebenso gab es Vorschriften über die Voruntersuchung, die Anklage und Verteidigung, die Volksbeisitzer und die gerichtliche Verhandlung, die Beschwerde, Begnadigung und die Rehabilitierung, sowie die Vollstreckung von Strafurteilen. Im Dekret vom Gerichtswesen Nr. 3 vom 20. Juli 1918 Gesetzessammlung Nr. 52 Artikel 589 wird u. a. die Zuständigkeit der Volksgerichte auf Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren erstreckt. In einem früheren Dekret über die Revolutionstribunale Gesetzessammlung Nr. 35 Artikel 471 sind diese als das Gericht für alle besonders schweren Straftaten (Verbrechen) eingesetzt.

Die Stärke der Sowjetjustiz in der ersten Periode nach der Machtergreifung bestand darin, daß es gelang, sie auf der Grundlage weitester Beteiligung der Arbeiter- und Bauernmassen aufzubauen und durchzuführen. Das Prinzip des Sowjetstaates alles für und durch das Volk, wobei der Begriff Volk mit den werktätigen Massen gleichzusetzen